

Gemeinsame Auslegungshilfe BMG, BMI und BMEL
zur Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV vom 12.05.2021

hier: Klarstellung zur Absonderungspflicht von Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen (u. a. Saisonarbeitskräfte)

- Nach § 4 Absatz 1 CoronaEinreiseV gilt für Personen, die in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet eingestuftem Gebiet aufgehalten haben, eine Absonderungspflicht.
- In der Regel gilt (mit Ausnahme von Einreisen aus Virusvariantengebieten) eine Absonderungspflicht für einen Zeitraum von zehn Tagen.
- Ausnahmen von dieser zehntägigen Absonderungspflicht gelten nach § 4 Absatz 2 für genesene, geimpfte oder getestete Personen bei entsprechendem Nachweis. Bei Personen mit Voraufenthalt in Hochinzidenzgebieten ist, soweit diese nicht genesen oder geimpft sind, ein Test frühestens 5 Tage nach Einreise möglich. Die Ausnahmen gelten auch für Saisonarbeitskräfte.
- § 6 Absatz 1 und 2 sehen jeweils zusätzliche Ausnahmen von § 4 vor.
- § 6 kommt nur zur Anwendung, soweit § 4 überhaupt eine Absonderung vorsieht und nicht schon die in dieser Vorschrift genannten Ausnahmen zur Anwendung kommen (§ 4 Absatz 2 Satz 2 und 3).
- Für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme einreisen (u. a. Saisonarbeitskräfte) gilt nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa anstelle der Absonderungspflicht nach § 4 ebenfalls eine entsprechend 10-tägige so genannte „Arbeitsquarantäne“.

Für Saisonarbeitskräfte gelten somit folgende Regelungen zur Absonderung:

<u>Herkunftsgebiet:</u>	Risikogebiet	Hochinzidenzgebiet	Virusvarianten-Gebiet
<u>Arbeitsquarantäne:</u>	<ul style="list-style-type: none"> • möglich • Dauer 10 Tage • Freitestung sofort möglich • bei Immunisierung endet sie, sobald Impf- oder Genesenennachweis an zuständige Behörde übermittelt wurde 	<ul style="list-style-type: none"> • möglich • Dauer 10 Tage • Freitestung möglich ab 5. Tag • bei Immunisierung endet sie, sobald Impf- oder Genesenennachweis an zuständige Behörde übermittelt wurde 	<ul style="list-style-type: none"> • nicht möglich • stattdessen 14 Tage Quarantäne ohne Beschäftigungsmöglichkeit • keine Möglichkeit der Freitestung